

Ausfertigung der Änderungen von § 13 der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in der StBK Hessen

Stand: 01. August 2018

Der Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 beschlossen, § 13 der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin dahingehend zu ändern, dass die Bearbeitungszeit der Klausur im Fach Rechnungswesen nicht mehr vier, sondern - wie in allen anderen Kammerbezirken - fünf Zeitstunden beträgt. § 13 der Prüfungsordnung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„§ 13 Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

a) Steuerrecht I

(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer),

b) Steuerrecht II

(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),

c) Rechnungswesen

(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Finanzierung sowie des Gesellschaftsrechts).

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) je vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.“

§ 31 der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin ist redaktionell entsprechend zu ergänzen und lautet wie folgt neu:

„§ 31 - Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung wurde am 19. November 2001 gemäß § 46 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 41 Satz 5 BBiG in der Fassung vom 14. August 1969 vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt und ist nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2005 geänderte Fassung der Prüfungsordnung ist am 21. November 2005 vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt worden und nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 4 der Prüfungsordnung sind nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Mai 2006 in Kraft getreten. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. März 2006 geänderten §§ 5 Abs. 3 und 31 der Prüfungsordnung, die am 29. März 2006 vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt wurden, sind nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Mai 2006

in Kraft getreten. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. März 2007 geänderten §§ 11 Abs. 1 und 9 Abs. 5 der Prüfungsordnung, die am 14. Mai 2007 vom Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt wurden, treten nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. August 2007 in Kraft.

Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2015 geänderte Fassung des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Prüfungsordnung, die am 22. April 2016 vom Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG genehmigt wurde, tritt nach Veröffentlichung im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ am 1. August 2016 in Kraft. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 21. März 2018 geänderte Fassung des § 13 der Prüfungsordnung, die am 15. Juni 2018 vom Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG genehmigt wurde, tritt nach Veröffentlichung im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ am 1. August 2018 in Kraft.“

Die vorstehend geänderte Fassung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in ist vom Hessischen Ministerium der Finanzen am 15. Juni 2018 (Az.: S 0892 A -020 - II 14, Dokument-Nr. 2018-158417) genehmigt worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und im Kammerrundschreiben der StBK Hessen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ veröffentlicht. Sie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, 21. Juni 2018


Lothar Herrmann
Präsident

